

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 374/12 B

L 6 R 1194/08 (Thüringer LSG)
S 5 R 567/07 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 24. Juli 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.7.2012 hat das Thüringer LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass



gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Die Klägerin sieht eine Verletzung des § 103 SGG durch das LSG zum einen darin, dass dieses die Sachverständigen Dr. H. und Dr. K. nicht angehört habe, obwohl sie dies im Termin vom 24.7.2012 beantragt habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig aufgezeigt.
- 9 Ausweislich der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung vom 24.7.2012 hat die Klägerin beantragt, "Dr. H. ergänzend hinsichtlich des Gutachtens des Dr. K. zu befragen und sodann ein Obergutachten einzuholen". Eine weitere Anhörung von Dr. K. ist damit bereits vom Wortlaut des Antrags nicht erfasst, ohne dass sich in der Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit diesem Umstand fände. Hinsichtlich der Befragung von Dr. H. und der Einholung eines Obergutachtens fehlt es an der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Beweisantrages.
- 10 Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Zu welchen konkreten Punkten - zB im Gutachten des Dr. K. angegebene Gesundheitsstörungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin - der Sachverständige Dr. H. befragt werden sollte, hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 11 Die Klägerin rügt zum anderen eine Verletzung des § 103 SGG mit der Begründung, das LSG habe trotz Widersprüchlichkeit der Gutachten Dr. H. und Dr. K. kein Obergutachten eingeholt. Ein allgemeiner Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein sogenanntes Obergutachten existiert jedoch nicht (*BSG Beschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5, 11*). Vielmehr ist es Aufgabe des Tatsachengerichts, sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit einander entgegenstehenden Gutachtenergebnissen auseinanderzusetzen (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 749*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem grundsätzlich anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einholen zu müssen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8*).



- 12 Dass sich das Berufungsgericht im vorliegenden Rechtsstreit ausnahmsweise von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Einholung eines weiteren Gutachtens hätte gedrängt fühlen müssen, hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt. Hierzu hätte sie näher ausführen müssen, weshalb sich das LSG auf das Gutachten Dr. K. nicht hätte stützen dürfen, etwa weil dieses grobe Mängel oder innere Widersprüche aufweist oder nicht alle vorliegenden Unterlagen berücksichtigt (vgl. hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 f und Nr 21 RdNr 9), und inwiefern genau es deshalb eines "Obergutachtens" bedurft hätte.
- 13 Eine weitere Verletzung des § 103 SGG durch das LSG sieht die Klägerin darin, dass das Berufungsgericht kein psychologisches Gutachten wegen ihrer Depressionen und der Auswirkung ihrer Schmerzen eingeholt habe. Auch insoweit ist eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht nicht ausreichend dargetan. Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, einen entsprechenden Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben.
- 14 Aus diesem Grund sind auch die übrigen von der Klägerin geltend gemachten Verstöße gegen § 103 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 15 Darüber hinaus macht die Klägerin eine nicht ausreichende Würdigung der Sachverständigen-gutachten bzw eine Verletzung der Denkgesetze sowie der allgemeinen Erfahrungssätze durch das LSG und damit auch insoweit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch - wie bereits oben dargelegt - eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Dieser Ausschluss ist umfassend und entgegen der Ansicht der Klägerin nicht von gestellten Beweisanträgen abhängig.
- 16 An ausreichend schlüssigen Darlegungen zum Vorliegen eines Verfahrensfehlers fehlt es schließlich auch insofern, als sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Befragung des Dr. H. "hinsichtlich des Gutachtens des Dr. K. " sinngemäß auf § 411 Abs 3 ZPO gestützt hat. Auch insofern bedarf es zumindest der Bezeichnung konkreter Themenfelder, die durch eine derartige Befragung hätten geklärt werden können. Dass derartige Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 24.7.2012 gemacht worden wären, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 17 Mit ihrem sonstigen Vorbringen in der Beschwerdebegründung rügt die Klägerin die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Sache. Auf die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber ausweislich § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 18



Die Schriftsätze der Klägerin vom 21.1. und 22.1.2013 konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie nach Ablauf der Begründungsfrist, die am 15.11.2012 endete, beim BSG eingegangen sind (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10).

- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

